

# Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Gemeindezentrum (1. OG) Attenkirchen

**am:** 22. September 2025

**Beginn:** 19:01 Uhr **Ende:** 21:21 Uhr

**Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern

**Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte

**Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

**Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 12 anwesend.

Stefan Festner  
 Sepp Fischer  
 Christine Krojer  
 Thilo Mittag  
 Eva Rieger  
 Birgit Salzbrunn  
 Hans Sänger  
 Dr. Walter Schlott  
 Anton Westermeier  
 Veronika Wiesheu  
 Hermann Lachner

**Es fehlen entschuldigt:** Josef Hofstetter  
 Maximilian Lobmeier  
 Florian Riedl

**Außerdem anwesend:** Alexander Fischer, Freisinger Tagblatt  
 Zu TOP 5: Herr Dipl.-Ing. Ulrich Eckl Ingenieurbüro Eckl, Deggendorf  
 Zu TOP 6: Herr Johannes Limmer  
 5 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
- 1.1 Kritik an dem gewerblichen Autohandel in der Eichenstraße 13, 85395 Attenkirchen in einem ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet
2. Genehmigung der Sitzungsniederschriften (ö) vom 28.07.2025 und 04.08.2025
3. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
  - 4.1 Allgemeine Informationen
    - 4.1.1 Mitgliedschaft im Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Region Freising
    - 4.1.2 Information zur Teilnahme am Förderprogramm zur gemeinsamen Ausschreibung der Mittagsverpflegung für Krippe, Kindergarten und Mittagsbetreuung im Rahmen der Ökomodellregion Ampertal
    - 4.1.3 Vorschlag der Gemeinde für die Spende 2025 der Sparkasse Freising-Moosburg für gemeinnützige Vereine und Institutionen in der Gemeinde Attenkirchen
    - 4.1.4 Ferienspiele Attenkirchen 2025
    - 4.1.5 Wasserstreit zwischen den Wasserzweckverbänden Baumgartener Gruppe und Hörgerthausen mit dem Wasserzweckverband Hallertau
    - 4.1.6 Sanierung der Bundesstraße B 301 zwischen Attenkirchen Nord (Kreisel) und Pfettrach
    - 4.1.7 Gesellschaftliches Leben
  - 4.2 Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. v. m. § 4a Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 34, Gewerbegebiet "Kitzberger Feld Ost"
  - 4.3 Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung
5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung); Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses  
(Zu diesem TOP ist Herr Dipl.-Ing. Ulrich Eckl vom Ingenieurbüro Eckl/Deggendorf geladen)
6. Bauantrag zum Neubau eines Hähnchenmaststalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 531 Gemarkung Sillertshausen, Roggendorf 25 in 85395 Attenkirchen-Roggendorf
7. Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinde Attenkirchen
8. Neuerlass der Mieterschutzverordnung;  
Anhörung der Gemeinde Attenkirchen zur Fortschreibung des Gutachtens zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern
9. Kommunalwahl 2026: Berufung einer Wahlleitung und stellvertretenden Wahlleitung
10. Anfragen und Anregungen

- 10.1 Anregung Obstbäume und Haselnusssträucher am Bockerlweg zum freien Pflücken mit "Gelben Bändern" zu versehen und im Internet anzugeben

## Öffentliche Sitzung

### **1./ Einwohnerfragestunde**

#### **1.1/ Kritik an dem gewerblichen Autohandel in der Eichenstraße 13, 85395 Attenkirchen in einem ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet**

Der Gast und Einwohner der Gemeinde Attenkirchen, Herr Wolfgang Erhard, problematisiert den im März 2025 begonnenen gewerblichen Autohandel in der Eichenstraße 13, 85395 Attenkirchen, und stellt gleichzeitig an den Gemeinderat die Frage, ob ein Gewerbe mit gebrauchten Fahrzeugen in einem Wohngebiet richtig angesiedelt ist. Der Gewerbetreibende wohnt in Miete und hat einen Teil des Gartens in eine geschotterte Parkfläche umgewandelt. Hier stehen Autos und neuerdings Elektroroller zum Verkauf und es herrscht ein reger Verkehr mit An- und Abfahrt sowie Probefahrten mit den Elektrorollern. Herr Wolfgang Erhard sieht das Gewerbe „Autohandel“ in einem Wohngebiet als unangemessen an und ergänzt, dass aktuell das Passieren dieser Straße schwierig geworden ist, auch aufgrund der dadurch entstandenen Parksituation.

Bürgermeister Mathias Kern informiert, dass Ende März 2025 eine anonyme Anwohnerinitiative bereits auf dieses Problem hingewiesen habe, was er auch in der Gemeinderatssitzung vom 07.04.2025 berichtet hätte. Die Verwaltung hat diesen Sachverhalt zur zuständigen Bauaufsichtsbehörde dem Bauamt des Landratsamtes Freising weitergeleitet. Dort wird die Sache abschließend geprüft, vorläufig wird die in der Betriebsbeschreibung angegebene Benutzung geduldet. Weitergehende Nutzungen wie der Verkauf von den Elektrorollern sollen von den Anwohnern dem Landratsamt gemeldet werden, um eine abschließende Beurteilung zu ermöglichen.

Bürgermeister Mathias Kern bietet an, die Problematik des Gewerbebetriebes und der angespannten Parksituation in der geplanten Ortsteilversammlung für dieses Gebiet als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und sich nochmals mit dem Bauamt des Landratsamtes Freising in Verbindung zu setzen.

#### **2./929,930 Genehmigung der Sitzungsniederschriften (ö) vom 28.07.2025 und 04.08.2025**

##### **Beschluss: 12 : 0**

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 28.07.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

##### **Beschluss: 12 : 0**

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 04.08.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

#### **3./ Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Gemeinderatsbeschlüsse**

Bürgermeister Mathias Kern gibt aus den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Attenkirchen vom 28.07.2025 und 04.08.2025 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

**Beschlussbuch Nr. 16./918**

**Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil)  
vom 30.06.2025**

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 30.06.2025 werden ohne Einwendungen genehmigt.

**Beschlussbuch Nr. 18.1./919**

**Örtliche Rechnungsprüfung Gemeinde Attenkirchen 2023 und des Wohnparks  
Thalham 2023; Feststellung der Jahresrechnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt Kenntnis vom Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 und dem Wohnpark Thalham für das Haushaltsjahr 2023 vom 27.09.2024, sowie von den hierzu gemachten Stellungnahmen durch die Verwaltung.

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Attenkirchen sowie die Jahresrechnung 2023 für den Wohnpark Thalham werden, wie in den Büchern ausgewiesen, festgestellt.

**Beschlussbuch Nr. 18.2./920**

**Örtliche Rechnungsprüfung Gemeinde Attenkirchen und des Wohnparks Thal-  
ham 2023; Erteilung der Entlastung**

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Attenkirchen und des Wohnparks Thalham, jeweils für das Haushaltsjahr 2023, wird mit den im Beschluss des Gemeinderates Attenkirchen vom 28.07.2025 festgestellten Ergebnissen (Beschlussbuch-Nr. 18.1./919) gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

**Beschlussbuch Nr. 20./922**

**Grünpflege in Thalham; Auftragsvergabe für die Unterhaltpflege im Rahmen  
eines einjährigen Pflegeauftrages**

Im Zusammenhang mit der Grünpflege in Thalham erteilt der Gemeinderat Attenkirchen den Auftrag für die Unterhaltpflege im Rahmen eines einjährigen Pflegeauftrages an die Inklusionsbetriebe Freising GmbH, Gartenstraße 57 in 85354 Freising auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebots vom 07.07.2025 mit einer Angebotssumme in Höhe von 37.518,83 € (brutto).

**Beschlussbuch Nr. 6./928**

**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 der Gemeinde Atten-  
kirchen durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Frei-  
sing;**

**Behandlung des Prüfberichts**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising vom 07.05.2025.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt weiter Kenntnis von den Stellungnahmen der Verwaltung und stimmt den Ausführungen bzw. den darin vorgeschlagenen Vorgehensweisen zu.

## 4./ Bericht des Bürgermeisters

### 4.1/ Allgemeine Informationen

#### 4.1.1/ Mitgliedschaft im Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Region Freising

Bürgermeister Mathias Kern berichtet, dass die Gemeinde Attenkirchen seit Juli 2025 Mitglied im Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk (HPVN) für die Region Freising ist.

Ziel der Mitgliedschaft der Gemeinde Attenkirchen im HPVN ist es, diesem die Kontakte und Plattformen der Gemeinde für deren Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Das HPVN hat das Ziel, die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen, sowie ihrer Angehörigen in der Region Freising zu verbessern. Dabei werden die bestehenden Strukturen der Hospiz- und Palliativversorgung vernetzt und weiterentwickelt, um eine bedarfsgerechte und koordinierte Versorgung zu gewährleisten.

Darüber hinaus setzt sich das Netzwerk für eine umfassende Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit ein, um Wissen über die Möglichkeiten der Hospiz- und Palliativversorgung zu verbreiten. Dazu gehören gemeinsame Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen mit weiteren Akteur:innen im Gesundheits- und Sozialwesen.

#### 4.1.2/ Information zur Teilnahme am Förderprogramm zur gemeinsamen Ausschreibung der Mittagsverpflegung für Krippe, Kindergarten und Mittagsbetreuung im Rahmen der Ökomodellregion Ampertal

- Auf Basis des gemeinsamen interkommunalen Verpflegungsleitbildes für die zukünftige Ausgestaltung der Mittagsverpflegung (Verabschiedung am 21.01.2025) soll nun ein einheitliches gemeindeübergreifendes Verpflegungskonzept erarbeitet werden, welches die Grundlage für die kommende Vergabe von Catering-Leistungen bildet.
- Für die Erarbeitung der Vergabeunterlagen, die Durchführung des Vergabeprozesses (inklusive Markterkundung) sowie die Begleitung nach der Vergabe soll eine Förderung bei der Regierung von Oberbayern („Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ des Innenministeriums) beantragt werden. Antragstellende Gemeinde ist Zolling, die Förderung beträgt 85 Prozent der förderfähigen Kosten. Letztere belaufen sich auf max. 50.000,00 €, aktuell wird mit Gesamtkosten von rund 48.000,00 € gerechnet, es müssen also rund 7.200,00 € (entspricht 15 Prozent) von den Gemeinden gemeinsam getragen werden. Der Anteil von Attenkirchen erfolgt entsprechend dem üblichen Schlüssel nach Einwohnerzahlen.
- Bürgermeister Mathias Kern erklärte mit seiner Unterschrift die Teilnahmebereitschaft am besagten Förderprogramm.
- Dem Gemeinderat obliegt die endgültige Entscheidung, ob die Gemeinde Attenkirchen an einer gemeinsamen Ausschreibung für die Mittagsverpflegung im Rahmen der Ökomodellregion Ampertal teilnimmt.

#### 4.1.3/

#### **Vorschlag der Gemeinde für die Spende 2025 der Sparkasse Freising-Moosburg für gemeinnützige Vereine und Institutionen in der Gemeinde Attenkirchen**

- Der Spendenbetrag der Sparkasse Freising-Moosburg beträgt 2025 für die Gemeinde Attenkirchen insgesamt 1.000,00 €, der einzelne Spendenbetrag sollte aber mindestens 500,00 € betragen. Es kommen hier entweder zwei Spendenempfänger für je 500,00 € in Betracht oder ein Spendenempfänger für 1.000,00 €.
- Es gibt folgende Voraussetzungen für den Erhalt der Spende:
  - es muss ein gemeinnütziger Verein/eine gemeinnützige Institution sein
  - Gemeindeeinrichtungen sind nicht zugelassen
- Frist: Rückmeldung bis 01.10.2025
- Ohne gesonderte Beschlussfassung wird vom Gemeinderat folgende Aufteilung festgelegt:
  - Sportverein SpVgg Attenkirchen 500,00 €
  - Narrhalla Attenkirchen 500,00 €

Begründung: Beide Vereine betreiben die aktivste und intensivste Jugendarbeit in der Gemeinde Attenkirchen.

#### 4.1.4/

#### **Ferienspiele Attenkirchen 2025**

Die Ferienspiele Attenkirchen waren wieder ein voller Erfolg, es gab über 70 Veranstaltungen mit 600 Teilnehmern, davon 357 teilnehmende Ferienspielkinder. 30 Kinder waren auf der Warteliste und konnten leider nicht an den gewünschten Angeboten teilnehmen.

- es gab erstmals das wissenschaftliche Angebot „Science Lab“ (naturwissenschaftliches Angebot) mit zweiwöchiger ganztägiger Betreuung (6 Stunden)
- es gab erstmals eine Kooperation mit der Gemeindejugendpflege Au und Nandlstadt mit neuen Angeboten
- weiterhin gab es eine Kooperation mit Zolling, Kirchdorf und auch vereinzelt mit der Gemeinde Haag a.d.Amper

Ein großer Dank geht an das Ferienspielteam von Babsi und Moritz Weinberger.

#### 4.1.5/

#### **Wasserstreit zwischen den Wasserzweckverbänden Baumgartener Gruppe und Hörgertshausen mit dem Wasserzweckverband Hallertau**

- Wasserzweckverband Baumgartener Gruppe hat keine eigene Wassergewinnung mehr seit 1960
- der Wasserzweckverband Hallertau ist der Wasserversorger vom Wasserzweckverband Baumgartener Gruppe (ca. 95 Prozent) und dem Wasserzweckverband Hörgertshausen (ca. 10%)

Presseberichterstattung Anfang August 2025:

Der Wasserzweckverbandes Hallertau hat die Drohung ausgesprochen, dem Wasserzweckverband Hörgertshausen zum 01.01.2026 und dem Wasserzweckverband Baumgartener Gruppe zum 01.01.2027 das Wasser abzustellen, wenn die Bedingungen des Wasserzweckverbandes Hallertau nicht akzeptiert werden (Wasserpreis in Höhe von 1,93 €/m<sup>3</sup> abgenommenen Wasser und Übernahme noch nicht abschließend bezifferter Investitionsausgaben).

- Am 10.09.2025 gab es eine öffentliche Gerichtsverhandlung zwischen dem Wasserzweckverband Hallertau und dem Wasserzweckverband Hörgertshausen, in welcher der Richter deutlich machte, dass das Wasser nicht abgestellt und der Preis nicht willkürlich festgelegt werden darf. Hierzu wurde jedoch kein abschließendes Urteil gesprochen, sondern ein Vergleich angeregt.
- Am 22.08.2025 hat der Werkausschuss des Wasserzweckverbandes Baumgartener Gruppe eine Probebohrung im Wald zwischen Obermarchenbach und Wälschbuch für eine eigene Wasserversorgung beschlossen.

#### 4.1.6/

#### **Sanierung der Bundesstraße B 301 zwischen Attenkirchen Nord (Kreisel) und Pfettrach**

- Baubeginn: 22.09.2025, voraussichtliches Bauende: 26.10.2025
- Die Bachstraße soll von der Einfahrt von der B 301 bis zum Jubiläumsschild „1250 Jahre Pfettrach“ mitsaniert werden.
- Es wurde darüber hinaus angeregt, die Einfahrtstrichter von der B 301 Richtung Pfettrach Dorfanger und Richtung Hettenkirchen zu sanieren.
- Offene Anfrage, ob ein besonders beschädigter Straßenabschnitt an der Bachstraße 6, 85395 Pfettrach mitsaniert werden kann.
- Lieferverkehr, der Realschulbus und größere Fahrzeuge können im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Bauamt grundsätzlich auf eigene Gefahr durch die Baustelle fahren.
- Darüber hinaus soll der öffentliche Feld- und Waldweg zwischen der Kreisstraße FS 23 und Gfeichtet von der Tiefbaufirma, die vom staatlichen Bauamt beauftragt worden ist, ausgebaut werden. Dieser soll dann als Ausweichstrecke für kleinere Fahrzeuge dienen.
- Die Beschilderung nach Gfeichtet muss noch aufgestellt werden
- Die Eltern von den Grund- und Mittelschülern aus Pfettrach, Brandloh und Hettenkirchen erklärten sich bereit, während der Sperrung ihre Kinder eigenverantwortlich zur Grundschule Attenkirchen bzw. zur dortigen Bushaltestelle zu bringen.
- MVV-Busse und BMW-Betriebsbusse fahren während der Bauphase die Bushaltestelle Hettenkirchen nicht an.

#### 4.1.7/ **Gesellschaftliches Leben**

- |                |  |
|----------------|--|
| 07.08.2025     | Sommerfest ASS   |
| 09.08.2025     | Obstgartenfest Dorfgemeinschaft und Schützenverein Gütlisdorf  |
| 14.08.2025     | Sommerfest Narrhalla Attenkirchen  |
| 14.08.2025     | Filmnacht beim „Wirts“-Hof in Pfeßtrach  |
| 15.08.2025     | Sommerfest Jungschützen Attenkirchen   |
| 16.08.2025     | Sommerfest Rassegeflügelzuchtverein Nandlstadt und Reichertshausen/Pfeßtrach   |
| 13.-14.09.2025 | Künstlermeile am Bockerlweg zwischen Attenkirchen und Thalham<br><br>Die Künstlermeile Attenkirchen war wieder ein großer Erfolg, auch am Sonntag, trotz des schlechten Wetters.<br><br>Bürgermeister Mathias Kern möchte nochmals einen großen Dank an alle Beteiligten aussprechen, insbesondere an die Künstler, an die Aktiven des ausrichtenden Kulturvereins Tutuguri e.V., an die Wimpasinger Dorfgemeinschaft und an den Naturgarten Schönegg für die Übernahme der Verpflegung. |
| 13.-14.09.2025 | Fußballjugendcamp SpVgg Attenkirchen   |
| 16.09.2025     | Einschulung der Erstklässler (32 Kinder) der Grundschule Attenkirchen<br><br>Dank an die Beauftragte für Familie, Kindergarten und Schule, Frau Veronika Wiesheu, die wiederum Gutscheine für T-Shirts mit dem Grundschullogo als Willkommensgeschenke organisiert und mit Bürgermeister Mathias Kern verteilt hat.  |
| 16.09.2025     | Verabschiedung der gemeindlichen Jugendpflegerin Lena Landenberger im Jugendtreff.<br><br>Die Nachfolgebesetzung durch den Kreisjugendring Freising ist noch offen.  |
| 20.09.2025     | Ausflug der Jungschützen Attenkirchen nach Bad Tölz, zur Glentleitn und nach Schäftlarn  |
| 21.09.2025     | Verabschiedung von Pater Michael in Nandlstadt<br><br>Übergabe eines Obstkorbs und eines regionalen Buches als Dank an Pater Michael.  |

#### 4.2/

#### **Beteiligung der Gemeinde Attenkirchen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. v. m. § 4a Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 34, Gewerbegebiet "Kitzberger Feld Ost"**

Bürgermeister Mathias Kern gibt bekannt, dass die Gemeinde Attenkirchen mit Schreiben des Marktes Nandlstadt vom 30.06.2025 am Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34, Gewerbegebiet „Kitzberger Feld Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt worden ist.

Der Markt Nandlstadt beabsichtigt folgende Ziele und Zwecke zu erreichen.

Der Markt Nandlstadt stellt aufgrund des anhaltenden Siedlungsdruck in Verbindung mit hohem Personenzuzug den Bebauungsplan Nr. 34, Gewerbegebiet „Kitzberger Feld Ost“ auf. Die Aufstellung des B-Planes schafft durch Aussiedlung einer Kfz-Werkstatt eine weitere bebaubare Fläche zur gezielten Innenraumverdichtung des Ortskernes. Des Weiteren entspricht das im Ortskern befindliche Werkstattgebäude nicht mehr den arbeitstechnischen Anforderungen für eine weitere Entwicklung und den Fortbestand des Betriebes mit 5 Mitarbeitern an diesem Standort. Ihm Rahmen einer zielorientierten Weiterführung des Betriebes ist die Aussiedlung und der Bau einer neuen Werkstatthalle, aus Sicht des Marktes Nandlstadt, für diesen Handwerksbetrieb zwingend notwendig.

Seitens der Gemeinde Attenkirchen wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten des Marktes Nandlstadt gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Mathias Kern gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

#### 4.3/

#### **Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung**

1. Bürgermeister Mathias Kern gibt dem Gemeinderat folgenden Antrag auf **Verlängerung der Vorbescheidsgenehmigung** (Bauvorhaben gem. § 34 BauGB) zur Kenntnis, für den das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt worden ist:

1.1 Grundstück: Fl.Nr. 161/4 Gemarkung Wimpasing  
Bauort: 85395 Attenkirchen-Wimpasing, Appersdorfer Straße  
Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Flachdachausbau und Doppelcarport

2. Bürgermeister Mathias Kern gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben nach § 35 BauGB – **Außenbereich**) bekannt, für dem gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde.

2.1 Grundstück: Fl. Nr. 298 Gemarkung Wimpasing  
Bauort: Gallersberg 9 in 85395 Attenkirchen  
Vorhaben: Neubau Betriebsleiterwohnhaus mit Garage und Büro für landwirtschaftliche Zwecke als Ersatzbau anstelle eines Betriebsgebäudes

2.2 Grundstück: Fl. Nr. 298 Gemarkung Wimpasing  
Bauort: Gallersberg 9 in 85395 Attenkirchen  
Vorhaben: Nutzungsänderung eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes in ein Wohngebäude mit einer Wohneinheit

3. Bürgermeister Mathias Kern gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB, **Innenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
  - 3.1 Grundstück: Fl.Nr. 45 Gmk. Pfettrach  
Bauort: 85395 Attenkirchen, Bachstraße 23  
Vorhaben: Abbruch des besteh. Landwirtschaftlichen Gebäudes und Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle
  - 3.2 Grundstück: Fl.Nr. 1316/5 Gmk. Sillertshausen  
Bauort: 85395 Attenkirchen, Eichenstraße 14  
Vorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit Stellplatz

5./931

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung); Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses (Zu diesem TOP ist Herr Dipl.-Ing. Ulrich Eckl vom Ingenieurbüro Eckl/Deggendorf geladen)**

Bürgermeister Mathias Kern begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dipl.-Ing. Eckl/Deggendorf und bittet um die Vorstellung der ausgearbeiteten Planunterlagen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 01.07.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./732) wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) gefasst.

Aufgrund der Reduzierung des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 14.10.2024 eine erneute klarstellende Fassung des Aufstellungsbeschluss (Reduzierung des Geltungsbereiches (Beschlussbuch-Nr.: 5/758) beschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 28.07.2025 wurde eine erneute Fassung (2. Änderung) des Aufstellungsbeschlusses (Beschlussbuch-Nr.: 6./910) beschlossen.

Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen im Umfang des Planungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes im sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (15. Änderung).

Inzwischen wurde in Absprache mit der Gemeinde Attenkirchen und mit dem von den Vorhabenträgern beauftragten Architekturbüro Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB/Deggendorf ein entsprechender Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ mit Anlagen sowie ein Entwurf zur 15. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (für den Ortsteil Pfettrach) mit Anlagen (Stand: 22.09.2025) ausgearbeitet.

Da die Vorhabenträger an einer zügigen Umsetzung des Bauleitplanverfahrens zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ interessiert sind, soll in der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das o. g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Attenkirchen gefasst werden.

Anschließend werden von Herrn Dipl.-Ing. Eckl die entsprechenden Planunterlagen vorgestellt.

Im Rahmen der anschließenden Beratung wird von Herrn Bürgermeister Mathias Kern darauf hingewiesen, dass die Erschließung der Fläche Ost sichergestellt werden muss.

Seitens Herrn Dipl.-Ing. Eckl wird berichtet, dass diesbezüglich bereits Gespräche geführt werden.

Die Sicherstellung der Erschließung wird im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Weiter merkt Herr Bürgermeister Mathias Kern an, dass in der Begründung mit Umweltbericht unter Ziffer 4.2.1 (Schutzwert Mensch) die Abstände zu den nächstgelegenen Ortschaften Brudersdorf (Markt Nandlstadt), Gfeichtet (Gemeinde Attenkirchen) und Attenkirchen (Nandlstädter Straße) noch nicht berücksichtigt wurden.

Hierzu wird von Herrn Dipl.-Ing. Eckl zugesichert, dass die Abstände zu diesen Ortschaften im weiteren Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Die Verwaltung wird gebeten, die im Sachverhalt näher beschriebenen Aspekte hinsichtlich der Sicherstellung der Erschließung des Feldes Ost sowie der Abstände zu den nächstgelegenen Ortschaften im weiteren Bauleitplanverfahren in Absprache mit dem beauftragten Architekturbüro entsprechend zu berücksichtigen.

Anschließend lässt Bürgermeister Mathias Kern über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

## **Beschluss: 10 : 0**

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglieder Evi Rieger und Anton Westermeier stimmen wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

1. Der vom Büro Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB (Architekturbüro Eckl) ausgearbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht sowie der Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht, wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen in der heute vorgelegten Fassung (Plandatum: 22.09.2025) von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen zustimmend zur Kenntnis genommen und voll inhaltlich gebilligt.

2. Das Büro Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB (Architekturbüro Eckl) wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ sowie für die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) das Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) und § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchzuführen.

6./932

**Bauantrag zum Neubau eines Hähnchenmaststalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 531 Gemarkung Sillertshausen, Roggendorf 25 in 85395 Attenkirchen-Roggendorf**

Neubau eines Hähnchenmaststalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 531 Gemarkung Sillertshausen, Roggendorf 25.

Grundrissabmessungen: 82,17 m x 23,59 m

Dachneigung: 12 und 30 Grad

Wandhöhe: bis 3,65 m

Der Stall soll laut angehängter Betriebsbeschreibung 14.400 Masthähnchen beherbergen. Der Stall bietet einen ca. 533 m<sup>2</sup> großen Wintergarten. Auf dem Dach wird eine PV-Anlage installiert. Laut Aussage des Antragstellers ist ein 5 ha großer Auslauf für die Hühner vorhanden. Anhand der Betriebsbeschreibung ist zu erkennen, dass es sich um ein Bio Naturland Haltungsverfahren handelt.

Das Grundstück in Roggendorf ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Aus Sicht der Verwaltung stehen keine öffentlichen Belange dagegen und die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Es wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Beschluss: 11 : 1**

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Maßgabe erteilt, dass für das geplante Bauvorhaben eine Privilegierung gemäß § 35 Abs 1 Nr. 1 BauGB nachgewiesen wird.

Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die Privilegierungstatbestände für das oben genannte Bauvorhaben zu prüfen.

Hinsichtlich ggf. notwendiger ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durch das Bauvorhaben und dessen Lage im Außenbereich erforderlich werden könnten, ist das Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Das Landratsamt Freising, SG-Immissionsschutz wird darauf hingewiesen, das Bauvorhaben anhand der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Immissionsschutzwertgrenzwerte eingehalten werden.

7./933

## Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinde Attenkirchen

Mit dem Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes (KSG) und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes ist die kommunale Wärmeplanung ein zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaschutzziele. Kommunen erhalten damit den Auftrag, die zukünftige Wärmeversorgung auf lokaler Ebene strategisch zu gestalten, um die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung einzuleiten.

Die Gemeinde Attenkirchen ist nach geltender Gesetzeslage verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung bis spätestens 30.06.2028 zu erstellen. Ziel ist es, einen räumlich differenzierten, strategischen Plan zu entwickeln, der aufzeigt, wie die Wärmeversorgung klimaneutral und zugleich wirtschaftlich und sozialverträglich ausgestaltet werden kann.

Um Synergien zu nutzen und Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist vorgesehen, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Zolling im Rahmen einer sogenannten Konvoiplanung durchzuführen. Im Ergebnis erhält dennoch jede Gemeinde einen eigenen Wärmeplan. Die Planung wird durch ein externes Fachbüro durchgeführt, welches nach Durchführung eines Vergabeverfahrens als wirtschaftlichstes Unternehmen beauftragt wird.

Gemäß dem Konnexitätsprinzip stellt der Freistaat Bayern finanzielle Mittel zur Verfügung, mit denen die Gemeinde die anfallenden Planungskosten vollständig oder weitgehend refinanzieren kann. Die genaue Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Einwohnerzahl. Für die Gemeinde Attenkirchen beläuft sich der Auszahlungsbetrag auf 41.000 €, wobei 20.500 € vor Beginn ausbezahlt werden und 20.500 € nach Einreichung des Wärmeplanes.

### **Beschluss: 11 : 1**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen stimmt der Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich zu.
2. Die kommunale Wärmeplanung wird im Rahmen einer Konvoiplanung gemeinsam mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Zolling durchgeführt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Vergabeverfahren zur Auswahl eines geeigneten externen Fachbüros durchzuführen.
4. Bürgermeister Mathias Kern wird ermächtigt, den Auftrag zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung an das wirtschaftlichste Unternehmen zu vergeben.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, alle verfügbaren Mittel im Rahmen der Konnexitätsfinanzierung zu beantragen und abzurufen.

8./934

**Neuerlass der Mieterschutzverordnung;  
Anhörung der Gemeinde Attenkirchen zur Fortschreibung des Gutachtens  
zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in  
Bayern**

**Allgemein:**

Mit Schreiben vom 10.09.2025 des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurde der Gemeinde Attenkirchen mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit dem Neuerlass der Mieterschutzverordnung die Anhörung zur Fortschreibung des Gutachtens zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern stattfindet.

Der Bundesgesetzgeber hat beschlossen, die Verordnungsermächtigung für die sog. Mietpreisbremse im Bundesrecht bis Ende 2029 zu verlängern. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz (StMJ) bereitet derzeit eine Aktualisierung der Mieterschutzverordnung (MiSchuV) vor. Dadurch wird u. a. neu bestimmt, in welchen Gemeinden in Bayern die Mietpreisbremse zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck wurde erneut ein Gutachten zur Identifizierung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern erstellt.

Mit o. g. Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Justiz erhalten die Gemeinden, deren Einstufung sich im Gutachten geändert hat oder die im vorangegangenen Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, Gelegenheit, zu den gutachterlich ermittelten Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Stellung zu nehmen. Die übrigen Gemeinden werden über die kommunalen Spitzenverbände angehört. Auf diese Weise soll die Wohnungsmarktexpertise der Gemeinden und Verbände in die Beurteilung einbezogen und sichergestellt werden, dass ggf. abweichende örtliche Erkenntnisse in den Festsetzungen der MiSchuV Berücksichtigung finden.

Etwaige Stellungnahmen sind bis spätestens 08.10.2025 beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz einzureichen.

**Entsprechend der Übersicht der vorläufig ein- und ausgestuften Gemeinden (nach Gutachten vom 03.09.2025) ist die Gemeinde Attenkirchen nun nicht mehr als Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt eingestuft.**

Im Wesentlichen werden folgende Ausführungen im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 10.09.2025 gemacht:

**Im Einzelnen:**

**1. Hintergrund**

Der Freistaat Bayern hat zuletzt am 14. Dezember 2021 eine neue MiSchuV erlassen, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist (GVBl. 2021 S. 674). In der MiSchuV werden Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt im Sinne des Mietrechts festgesetzt, in denen folgende besondere Mieterschutzregelungen zur Anwendung kommen:

- Mietpreisbremse (§§ 556d ff. BGB): Die Anfangsmiete in neu abgeschlossenen Mietverhältnissen über Wohnraum in Bestandsgebäuden wird auf die ortsübliche Vergleichsmiete zuzüglich 10 % begrenzt;
- abgesenkte Kappungsgrenze für Mieterhöhungen (§ 558 Abs. 3 BGB): die Höchstgrenze für Mieterhöhungen auf die ortsübliche Vergleichsmiete wird von 20 % auf 15 % in drei Jahren herabgesetzt;

- verlängerte Kündigungssperrfrist bei Wohnungsumwandlung (§ 577a Abs. 2 BGB): Wird an einer vermieteten Wohnung Wohnungseigentum begründet oder die Wohnung veräußert, gilt für den Erwerber grundsätzlich eine Sperrfrist von drei Jahren für Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen. Diese Frist wird auf zehn Jahre verlängert.

Die in der MiSchuV für alle drei Regelungen einheitlich festgesetzte Gebietskennung umfasst aktuell 208 bayerische Städte und Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt (vgl. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMiSchuV/true>).

### **Würdigung der Verwaltung:**

Für die Beurteilung sind diverse Teilbedingungen und Auswahlregeln (siehe Anlage „Übersicht der Teilbedingungen und Auswahlregeln“) maßgebend.

Für die Annahme eines angespannten Wohnungsmarkts nach Indikatorenlage müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

#### **Teilbedingung/Auswahlkriterium:**

1. Mindestens eine der Teilbedingungen
  - „geringer Leerstand“ (Leerstandsrate 4 % oder weniger)  
oder

Gutachten zum Stand: 15.05.2021	Gutachten zum Stand: 03.09.2025	Ergebnis
Schwellenwert Leerstandsrate von 4 % oder weniger erfüllt	Schwellenwert liegt bei 2,1 %	Kriterium für 2025 erfüllt

#### **Teilbedingung/Auswahlkriterium:**

- „niedrige Wohnungsversorgung“ (Wohnungsversorgungsquote 105 % oder niedriger, d. h. auf 100 Bedarfshaushalte kommen 105 Wohnungen oder weniger)  
und

Gutachten zum Stand: 15.05.2021	Gutachten zum Stand: 03.09.2025	Ergebnis
Schwellenwert Wohnungsversorgungsquote 105 % oder niedriger erfüllt	Schwellenwert liegt bei 102,7 %	Kriterium für 2025 erfüllt

#### **Teilbedingung/Auswahlkriterium:**

2. mindestens eine der folgenden Bedingungen:
  - Teilbedingung „hohe Mietbelastung“; diese ist erfüllt, wenn
    - entweder eine hohe Mietbelastungsquote (durchschnittliche Mietbelastungsquote von 27,5 % oder mehr) oder
    - eine hohe Wohnungsüberbelegung (Überbelegungsquote von 6,2 % oder mehr und Mietbelastungsquote von 25,5 % oder mehr) vorliegt;
  - oder

<b>Gutachten zum Stand: 15.05.2021</b>	<b>Gutachten zum Stand: 03.09.2025</b>	<b>Ergebnis</b>
Schwellenwert durchschnittliche Mietbelastungsquote von 27,5 % oder mehr erfüllt	Schwellenwert liegt bei 27,2 %	im Jahr 2025 knapp unter Schwellenwert

<b>Gutachten zum Stand: 15.05.2021</b>	<b>Gutachten zum Stand: 03.09.2025</b>	<b>Ergebnis</b>
Schwellenwert Überbelegungsquote von 6,2 % oder mehr und Mietbelastungsquote von 25,5 % oder mehr erfüllt	Schwellenwert liegt bei 5,7 %	im Jahr 2025 unter Schwellenwert

#### **Teilbedingung/Auswahlkriterium:**

- o Teilbedingung „hohe Mietpreisseigerung“ (durchschnittlich 7 % p. a. oder mehr) und Teilbedingung „erhebliche Verschlechterung der Wohnungsversorgung“ (Veränderung um -4 Prozentpunkte oder weniger).

<b>Gutachten zum Stand: 15.05.2021</b>	<b>Gutachten zum Stand: 03.09.2025</b>	<b>Ergebnis</b>
Schwellenwert durchschnittlich 7 % p. a. oder mehr erfüllt	Schwellenwert mit 4, 2 % <u>nicht</u> erfüllt	<b>Gemeinde Attenkirchen entfällt aus Liste als Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt</b>

Für die Annahme eines angespannten Wohnungsmarkts aufgrund des Übersprungefekts muss eine Gemeinde mindestens 80 % ihrer im Landesinneren liegenden Grenze mit Gemeinden teilen, die nach Indikatoren Lage als angespannt gelten.

Auch dies ist nicht erfüllt, da die Nachbargemeinden Wolfersdorf und Nandlstadt nach Indikatoren Lage nicht mit angespannter Wohnungsmarktlage eingestuft werden.

#### **Hinweis der Verwaltung:**

Die im Gutachten aufgeführten Zahlen beruhen aufgrund der Angaben aus dem Zensus bzw. aus dem Mikrozensus.

Im Übrigen wird von Seiten der Verwaltung auf die beigefügten Anlagen zur Beschlussvorlage verwiesen.

#### **Beschluss: 12 : 0**

1. Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen werden die gemachten Ausführungen im Zusammenhang mit dem Neuerlass der Mieterschutzverordnung zur Fortschreibung des Gutachtens zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern zur Kenntnis genommen.
2. Eine gesonderte Stellungnahme im Rahmen der Anhörung erfolgt seitens der Gemeinde Attenkirchen nicht.

9./935

## Kommunalwahl 2026: Berufung einer Wahlleitung und stellvertretenden Wahlleitung

Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) beruft der Gemeinderat für die Durchführung der Kommunalwahl eine Wahlleitung und deren Stellvertretung.

Für die anstehende Kommunalwahl am 08.03.2026 ist es daher erforderlich, eine geeignete Person als Wahlleiter/in sowie eine Stellvertretung zu berufen.

Die Aufgaben umfassen insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Leitung des Wahlgeschäfts auf Gemeindeebene (z. B. Erlass von Bekanntmachungen, Prüfung der Wahlvorschläge, Leitung des Wahlausschusses).

Zum/Zur Wahlleiter/in nach Art. 5 Abs. 1 GLKrWG kann berufen werden:

- Erste/r Bürgermeister/in
- Weitere/r Bürgermeister/in
- Gemeinderatsmitglied
- Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde Attenkirchen oder der Verwaltungsgemeinschaft Zolling
- Wahlberechtigte Person aus der Gemeinde

Nicht berufen werden kann:

- Bewerber für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in oder Gemeinderat
- Personen, die bei dieser Wahl beauftragte Personen für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung sind
- Personen, die für diese Wahl eine Aufstellungsversammlung geleitet haben
- Nicht Wahlberechtigte, sofern sie nicht dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde Attenkirchen oder der Verwaltungsgemeinschaft Zolling angehören.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Lukas Schütt als Wahlleitung und Frau Tahnee Zeilmair als stellvertretende Wahlleitung für die Gemeinde Attenkirchen zu berufen.

### **Beschluss: 12 : 0**

Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen beruft gemäß Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) für die Kommunalwahl 2026 Herrn Lukas Schütt als Wahlleitung und Frau Tahnee Zeilmair als stellvertretende Wahlleitung für die Gemeinde Attenkirchen.

## 10./ Anfragen und Anregungen

### 10.1/ Anregung Obstbäume und Haselnusssträucher am Bockerlweg zum freien Pflücken mit "Gelben Bändern" zu versehen und im Internet anzugeben

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag weist darauf hin, dass das Obst und die Nüsse der Bäume am Bockerlweg zwischen Attenkirchen und Thalham zum eigenen Verbrauch gepflückt werden dürfen. Er regt an, dass die betreffenden Bäume und Sträucher mit „Gelben Bändern“ versehen werden und zusätzlich im Internetportal mundraum.org (<https://mundraub.org/>) anzugeben.

Bürgermeister Mathias Kern sichert eine unkomplizierte Umsetzung spätestens zum nächsten Pflückjahr zu und ergänzt, dass die Bäume bei den Streuobstwiesen der Gemeinde nicht frei zugänglich gemacht werden sollen. Denn dieses Obst wird zum Pressen von Obstsaft für das Kinderhaus „Sausewind Attenkirchen“ genutzt.

Vorsitzender:

Mathias Kern  
Erster Bürgermeister  
te

Schriftführer:

Monika Obermeier  
Verwaltungsangestell-  
te